

Dienstvereinbarung für den Betrieb eines Data Warehouse-Systems vom 18.03.2019

Zwischen der Technischen Universität Dortmund, vertreten durch die Rektorin Frau Professorin Dr. Ursula Gather und dem Kanzler Herrn Albrecht Ehlers (nachfolgend: TU Dortmund) und den Personalräten: dem Personalrat der nichtwissenschaftlich Beschäftigten, vertreten durch Herrn Thomas Tölch und dem Personalrat der wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten, vertreten durch Herrn Günter Krüger wird folgende Dienstvereinbarung geschlossen.

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung regelt den Betrieb eines Data Warehouse-Systems an der TU Dortmund. Sie gilt für Beschäftigte der TU Dortmund im Sinne des § 5 LPVG NW.

§2 Begriffsbestimmungen

- (1) Unter Verarbeitung von Daten wird gem. DSGVO das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung, die Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich, die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung von Daten verstanden.
- (2) Das Data Warehouse-System ist ein Informationssystem, welches das Berichtswesen an der TU Dortmund technisch unterstützt. Das System umfasst Komponenten zum Datenimport, zur Datenaufbereitung, zur Datenspeicherung (Datenbank) sowie zur Datenauswertung und Informationsbereitstellung. Das Data Warehouse-System ist kein operatives System und erhebt keine eigenständigen Daten. Die dafür eingesetzten operativen Systeme werden nicht durch das Data Warehouse-System ersetzt. Das Data Warehouse-System bedient sich der operativen Systeme der TU Dortmund als Datenquelle. Um welche Daten es sich handelt, ergibt sich aus im Anhang befindlichem Sicherheitskonzept sowie der Datenmatrix.
- (3) Berichtsempfänger des Data Warehouse-Systems haben lesenden Zugriff auf Berichte, die von den Berichtserstellern zur Verfügung gestellt werden. System-Administratoren verwalten das System.

§3 Zweckbestimmungen

- (1) Die Verarbeitung von Daten im Data Warehouse-System der TU Dortmund dient folgenden Zwecken:
 - Erfüllung von Berichtspflichten auf gesetzlicher, sozialversicherungsrechtlicher oder tariflicher Basis.
 - Unterstützung der zentralen und dezentralen Leitungsorgane der TU Dortmund im Rahmen ihrer jeweiligen Steuerungsaufgaben zur Erreichung der strategischen Ziele der Hochschule.
 - Unterstützung der Mitbestimmungs- und Beratungsgremien der TU Dortmund im Rahmen ihrer Kontroll- und Beratungsaufgaben.
 - Bereitstellung von anonymisierten Informationen und Analysen für die Zielbildung, Steuerung und Erfolgskontrolle von universitären Prozessen.

Darüber hinaus soll das Data Warehouse-System dazu dienen,

- Hinweise auf Möglichkeiten zur Verbesserung der Datenvalidität und -qualität in den operativen Quellsystemen durch Plausibilisierungen zu generieren,
 - Arbeitserleichterung durch automatisierte Datenaggregationen und -auswertungen für Mitarbeiter/innen, insbesondere aus den Bereichen Planung, Controlling und Berichtswesen, herzustellen.
- (2) Dienst- und arbeitsrechtliche Beurteilungen sowie medizinische und psychologische Informationen über die Beschäftigten dürfen nicht gespeichert und verarbeitet werden.
 - (3) Die im Data Warehouse-System anfallenden Daten dürfen nur für die vereinbarten Zwecke verarbeitet werden. Die Daten dürfen nicht zu Zwecken einer Verhaltens- oder Leistungskontrolle und nicht für dienstliche Beurteilungen oder Disziplinarmaßnahmen oder als Grundlage für die Feststellung des Gesundheitszustandes genutzt werden. Die Auswertung der Daten mit dem Ziel dienstrechtlicher Konsequenzen ist unzulässig.

§4 Adressaten, Datenverarbeitung und Auswertungen

- (1) Mögliche Berichts-Adressaten sind die Organisationseinheiten der TU Dortmund (Rektorat, Fakultäten, wiss. Einrichtungen, zentrale Einrichtungen, die Verwaltung sowie sonst. Gremien. Auch werden Daten an Universitäts-Externe (Ministerium, Stadt etc) lt. Berichtspflicht/ -anforderung verschickt.
- (2) Im Sicherheitskonzept ist der Prozess der Berechtigung (für Datenimport sowie für Berichts-anforderung) beschrieben.
- (3) Personenbezogene Daten aus den operativen IT-Systemen werden nur für die Führungsebene (Dekane, Rektorat, Leitung Einrichtung, Dez./Ref.-Leitung) erhoben und in Berichten verarbeitet (s. Sicherheitskonzept S.7). Nach Ablauf einer bestimmten Frist, die mit dem Datenschutzbeauftragten abzustimmen ist, werden diese Daten anonymisiert. Diese Frist muss so kurz wie nötig gehalten werden. Informationen, die sich nicht auf mindestens fünf verschiedene Personen beziehen, werden außerhalb gesetzlicher Verpflichtungen nicht ausgewiesen.
- (4) Eine Übersicht der im Data Warehouse-System gespeicherten Daten (Kennzahlen und Dimensionen) ist in der Anlage (Datenmatrix) aufgeführt. Eine Erweiterung dieser Liste um Daten, die auf Beschäftigte beziehbar sind, bedarf der Zustimmung der Personalräte (s. Sicherheitskonzept S.7 oben).
- (5) Auswertungen der Daten des Data Warehouse-Systems werden in Form von Berichten den Endanwendern zur Verfügung gestellt. Der Kreis derjenigen, die Berichte generieren können (Administratoren und Entwickler), ist auf das Erforderliche zu begrenzen. Es darf sich nicht um Personen handeln, die zugleich Endanwender sind.
- (6) Die im Data Warehouse-System erstellten Berichte werden im System gelistet und können von den Personalräten eingesehen werden. Werden Einwände gegen einzelne Berichte vorgetragen, erfolgt innerhalb eines Monats ein Gespräch mit der Dienststelle mit dem Ziel der Verständigung. Sollte keine Einigung erzielt werden, unterbleibt die Nutzung des jeweiligen Berichts.

- (7) Adhoc-Auswertungen werden von den Berichtserstellern nur für interne Auswertungen (Vervollständigung von Berichten, Infos...), Plausibilisierung oder Nachfragen bzgl. einer Zahl verwendet (s. Sicherheitskonzept S.7 „Arten von Berichten“).

§5 Systemdokumentation

In den Anlagen zu dieser Dienstvereinbarung werden Software und technischer Umfang des DV-Systems, Regelungen zum Datenschutz und zur Datensicherung, Festlegungen von Datenfeldern, Standardauswertungen und Zugriffsberechtigungen beschrieben. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Dienstvereinbarung und konkretisieren sie. Sollten die Anlagen oder Teile davon im Widerspruch zur Dienstvereinbarung stehen, gilt der Text der Dienstvereinbarung. Dokumente für den Datenschutz (Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten sowie die Datenschutz-Folgeabschätzung) liegen dem Datenschutzbeauftragten der TU Dortmund vor.

Im Einzelnen sind folgende Anlagen beigelegt:

1. Sicherheitskonzept (Das Konzept ist mit dem PR abgestimmt und wird nach Änderungen im Datawarehouse aktualisiert. Es dient der Konkretisierung dieser Dienstvereinbarung.
2. Datenmatrix (ist mit dem PR sowie dem Datenschutzbeauftragten abgestimmt und wird nach Änderungen im Datawarehouse aktualisiert.)

§6 Rechte der Beschäftigten

- (1) Jede Nutzerin und jeder Nutzer erhält auf Wunsch schriftliche Informationen über alle im System zu ihrer/seiner Person aktuell gespeicherten Log- und Accountdaten.
- (2) Unzulässig gespeicherte Log- und Accountdaten sind aus allen Speichern zu löschen. Falsche Log- und Accountdaten sind zu berichtigen. Ist die Richtigkeit strittig, so sind sie zu sperren. Kann die Dienststelle die Richtigkeit einzelner Daten nicht innerhalb eines Monats nach bekannt werden der Bedenken nachweisen, so sind die Daten zu löschen. Die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind über diese Änderungen zu informieren. Beschäftigte sind verpflichtet, die für den Nachweis der Richtigkeit erforderlichen und in ihrem Besitz befindlichen oder nur von ihnen zu beschaffenden Unterlagen unverzüglich der Dienststelle vorzulegen.
- (3) Teilt ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin einem Personalrat mit, dass seiner/ihrer Ansicht nach eine ihn/sie betreffende personelle Maßnahme auf einer gegen die Regelungen dieser Dienstvereinbarung verstoßenden Verwendung von Daten beruht, hat die Dienststelle dem Personalrat auf dessen Anforderung alle den Sachverhalt betreffende Informationen und Unterlagen umfassend und schriftlich zur Verfügung zu stellen.
- (4) Maßnahmen, die auf Informationen beruhen, die unter Verletzung dieser Dienstvereinbarung gewonnen wurden, sind unwirksam und rückgängig zu machen.
- (5) Betriebsbedingte Kündigungen im Zusammenhang mit der Einführung und Nutzung des Data Warehouse-Systems sind ausgeschlossen, vgl. § 34 IV HG NRW.

§7 Aus- und Weiterbildung

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit dem Data Warehouse-System arbeiten, werden vorab angemessen, dem System, der Aufgabenstellung und den persönlichen Voraussetzungen entsprechend geschult und eingearbeitet. Darüber hinaus findet eine laufende Betreuung am Arbeitsplatz, insbesondere durch die Data Warehouse-Systemadministratoren/innen statt.
- (2) Schulungen für die Nutzergruppe der Endanwender des Data Warehouse-Systems werden von den Administratoren/innen und gemäß ihrer Nutzerberechtigung und Qualifikation von den Entwicklern vorgenommen. Weiterführende Schulungen für Administratoren/innen und Entwickler/innen können von externen Anbietern zur Verfügung gestellt werden. Die hierfür entstehenden Kosten sind mit der Dienststelle abzustimmen.

§8 Rechte der Personalräte und Beschäftigten

- (1) Die Personalräte und der behördliche Datenschutzbeauftragte (bDSB) haben das Recht, die Einhaltung dieser Dienstvereinbarung zu überprüfen und zu diesem Zweck Stichproben zu machen. Hierzu ist ihnen der erforderliche Zugang zu allen Stellen zu gewähren, an denen Daten des IT-Systems erhoben, verarbeitet und/oder genutzt werden. Die Personalräte können erforderlichenfalls dazu externe Sachverständige ihrer Wahl hinzuziehen. Unter Beachtung der sparsamen Haushaltsführung werden die Kosten hierfür von der Dienststelle getragen. Die Personalräte können auf allen Ebenen des Systems (Betriebssysteme, Datenbanksysteme, Kommunikationssysteme, Protokolle) die vereinbarte Verwendung und die Einhaltung des Datenschutzes kontrollieren und Protokolle Einblick nehmen. Alle zum System gehörenden Handbücher und Systemunterlagen sind ihnen auf Wunsch zu überlassen.
- (2) Die Personalräte haben das Recht, zu ihrer Aufgabenerfüllung Auswertungen durchführen und Berichte nach eigenen Vorgaben erstellen zu lassen.
- (3) Die Beschäftigten können sich in Angelegenheiten dieser Dienstvereinbarung zur Klärung von Fragen an die entsprechenden Stellen (z.B. Datenschutzbeauftragter, Personalräte) wenden.

§9 Datenschutz und Zugangssicherung

- (1) Die Dienststelle gewährleistet die organisatorischen und technischen Maßnahmen, die die in den gesetzlichen Vorschriften (z. B. Datenschutzgrundverordnung, Landesdatenschutzgesetz) geforderten Ziele sicherstellen.
- (2) Die Nutzer des Data Warehouse-Systems autorisieren sich über eine nur im Intranet der TU Dortmund verfügbare verschlüsselte Verbindung.
- (3) Beim Versagen der Zugangssicherung bzw. bei anderweitigem Bruch des Sicherheitssystems entstehen den Beschäftigten keine Nachteile. Das bezieht sich auf alle Vorgänge, die mit dem Data Warehouse-System ausgeführt werden. Im Zweifelsfall obliegt es der Dienststelle, den Beweis zu führen, dass der/die Beschäftigte vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie kann von jeder Seite mit sechsmonatiger Frist gekündigt werden. In diesem Fall wirkt sie bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung insgesamt nach (für 1 Jahr). Sollte sich ein Teil dieser Dienstvereinbarung als rechtsunwirksam herausstellen, bleiben die anderen Teile in Kraft.

Dortmund, den 31.03.2020

Für die Dienststelle:



TU Dortmund
die Rektorin Prof. Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

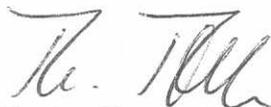


TU Dortmund
der Kanzler Albrecht Ehlers

Für die Personalräte:



Für den Personalrat der wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten
der Vorsitzende Günter Krüger



Für den Personalrat der nichtwissenschaftlich Beschäftigte
der Vorsitzende Thomas Tölch